

GELOSTE ÄMTER IN DER KIRCHE?

Ekklesiologische Überlegungen zu einem politischen Trend

1. Einleitung

Losverfahren zählten in der Neuzeit über lange Strecken eher zu den vergessenen Instrumenten politischer Entscheidungsfindung. In der Gegenwart feiert dieses Instrument nun ein durchaus erstaunliches Comeback. Nicht nur aus der Politikwissenschaft kommen seit Jahren immer wieder Vorschläge, Losverfahren verstärkt in die politische Ordnung zu integrieren, auch in der Politik selbst zeigt sich eine zunehmende Offenheit. Das ließe sich an europäischen Vergleichen ebenso zeigen wie an Beispielen aus Deutschland. In ihrem Koalitionsvertrag hat die Ampelkoalition etwa festgehalten, sie wolle verstärkt Bürgerräte einsetzen, um „die Entscheidungsfindung [zu] verbessern“¹. Und auch aktuelle Wahlprogramm(entwürf)e zur Bundestagswahl 2025 nehmen Bürgerräte mit auf: Die SPD will sie etablieren, um damit Demokratie erlebbar zu machen und diese damit gleichsam zu stärken² und *Bündnis 90/Die Grünen* spricht sich für sie aus, um Menschen repräsentativ nach ihrer Expertise aus dem Alltag heraus zu befragen.³

¹ SPD/Bündnis90/DieGrünen/FDP, *Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit*, Koalitionsvertrag 2021-2025, 07.12.2021, https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf, Zugriff am: 12.11.2024, S. 8.

² Vgl. SPD, *Mehr für dich. Besser für Deutschland. Regierungsprogramm der SPD für die Bundestagswahl 2025*, Beschlussfassung außerordentlicher Bundesparteitag 2025 am 11.01.2025, Berlin, https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Beschluesse/Programm/2025_SPD_Regierungsprogramm.pdf, Zugriff am: 13.01.2025, S. 35.

³ Vgl. Bündnis 90/Die Grünen, *Zusammen wachsen. Regierungsprogramm 2025. Entwurf des Bundesvorstands*, Berlin, https://cms.gruene.de/uploads/assets/20241216_BTW25_Programmentwurf_DINA4_digi

Bürgerräte sind – nach einer Definition des Deutschen Bundestags –

„Versammlungen von 30 bis 200 per Los zufällig ausgewählten Bürgerinnen und Bürgern, die bei mehreren Terminen gemeinsam und in Kleingruppen ein vorgegebenes Thema diskutieren und der Politik ihre Handlungsempfehlungen als Bürgergutachten übergeben.“⁴

Ein erster solcher Bürgerrat wurde von Mai 2023 bis Februar 2024 zum Thema Ernährung durchgeführt. Erst kürzlich hat das *Institut für Demokratie- und Partizipationsforschung* der Universität Wuppertal eine Auswertung dieses Bürgerrats vorgelegt. Sie kommt darin zu überwiegend positiven Ergebnissen und empfiehlt die Fortsetzung des Formats.⁵ Auch auf dieser Grundlage wird darüber diskutiert, einen weiteren Bürgerrat mit der Aufarbeitung der Corona-Pandemie zu betrauen.⁶

Ganz langsam scheint diese Entwicklung des politischen Diskurses auch in die katholische Kirche einzusickern. Dort hat das Losverfahren bislang keinen institutionellen Platz. Anders als beispielsweise die syrisch-orthodoxe und die koptische Kirche, die ihre Oberhäupter aus Dreier-Listen auslosen, verzichtet die katholische Kirche völlig auf dieses Instrument. Die Aversion gegen das Losen ist dabei historisch erstaunlich konstant. Und dennoch gibt es in letzter Zeit erste Anzeichen für eine vorsichtige Öffnung. Allein in Deutschland gab es in den letzten Jahren zwei prominente Beispiele:

tal.pdf, Zugriff am: 27.01.2025, S. 48.

⁴ Deutscher Bundestag, *Parlament. Was sind Bürgerräte?*, <https://www.bundestag.de/parlament/buergerraete/artikel-inhalt-943198>, Zugriff am: 12.11.2024.

⁵ Vgl. IDPF Bergische Universität Wuppertal, *Mehrheit der Bevölkerung für Bürgerräte*, 02.02.2024, <https://www.uni-wuppertal.de/de/news/detail/mehrheit-der-bevoelkerung-fuer-buergerraete/>, Zugriff am: 12.11.2024.

⁶ Vgl. Tina Handel, *Umgang mit der Corona-Krise. Aufarbeitung - aber wie?*, 26.06.2024, <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/corona-aufarbeitung-100.html>, Zugriff am: 25.10.2024.

Den Anfang machte das Erzbistum Paderborn im Jahr 2022, als es bei der Wahl seines neuen Erzbischofs zusätzlich zum wahlberechtigten Metropolitankapitel eine per Los bestimmte Gruppe von Lai(inn)en beteiligen wollte. Im Sommer 2024 überraschte dann das Erzbistum Köln mit der Mitteilung, einen Teil der Sitze im Diözesanpastoralrat künftig per Los vergeben zu wollen.

Die beiden Beispiele und das politische Revival des Losverfahrens nehmen wir zum Anlass, die Möglichkeiten und Grenzen von Losverfahren in kirchlichen (Personal-) Entscheidungsprozessen genauer zu untersuchen. In einem ersten Schritt stellen wir die beiden kirchlichen Beispiele dazu etwas genauer dar⁷, bevor wir anschließend auf das säkulare Vorbild und seine politikwissenschaftliche Begründung fokussieren. Auf dieser Grundlage fragen wir nach theologischen Sonderkriterien, die für den Einsatz von Losverfahren gelten. Dabei orientieren wir uns an Thomas von Aquin, in dessen grundlegende Reflexionen zum Losen wir anhand seiner bislang kaum beachteten Schrift *De Sortibus* einführen. Von dort aus greifen wir die politikwissenschaftlichen Argumente erneut auf, führen sie mit den theologischen Erträgen zusammen und

⁷ Beide Anwendungsfälle des Losens sind bislang nicht wissenschaftlich aufgearbeitet. Die verwendete Literatur ist davon geprägt. Ohnehin ist allerdings festzustellen, dass Losverfahren auch in der theologischen Forschung bis dahin nicht hinreichend untersucht wurden. Für eigene Vorarbeiten vgl. Jan-Luca Helbig/Jonas Maria Hoff, Losverfahren zwischen Recht und Religion. Juristische und theologische Perspektiven auf eine fragile Verbindungsstelle, in: Dieter Krimphove/Markus Brodthage (Hg.), *Zugänge zu Recht und Religionen. Interdisziplinäre Sondierung eines weiten Forschungsfeldes*, Baden-Baden 2024 (Recht und Religionen 2), S. 59-84; Christian Blumenthal / Jonas Maria Hoff, Verfügbare Unverfügbarkeit? Der Losentscheid in Apg 1, 15–26, in: *Theologische Zeitschrift* 80 (2024), 1, S. 1-28.

Für eine erste Einordnung des Kölner Beispiels vgl. Jonas Maria Hoff, Losverfahren für mehr Beteiligung? Eine Einordnung, in: *Theosalon. Meinungen zu Kultur und Religion*, 12.06.2024, <https://theosalon.blogspot.com/2024/06/losverfahren-fur-mehr-beteiligung-eine.html>, Zugriff am: 12.11.2024.

stellen abschließende ekklesiopraktische Überlegungen zum Lösen in der Kirche an.

2. Aktuelle Beispiele für kirchliche Losverfahren: Paderborn und Köln

a. Paderborn

Im Oktober 2022 hat Papst Franziskus das Rücktrittsgesuch des langjährigen Paderborner Erzbischofs Hans-Josef Becker angenommen. Beckers Rücktritt und die Suche nach einem Nachfolger fallen in die Zeit, in der die katholische Kirche in Deutschland auf dem *Synodalen Weg* (2019-2023) über Konsequenzen aus dem Missbrauchskomplex und Reformbedarfe diskutiert. Auf dem Synodalen Weg wurde dabei auch über „Einbeziehung der Gläubigen in die Bestellung des Diözesanbischofs“⁸ diskutiert.⁹ Ein gleichlautender Handlungstext wurde am 3. Februar 2022 beschlossen. Der Beschluss sieht die Einrichtung eines Gremiums vor,

⁸ Der Synodale Weg, *Handlungstext. Einbeziehung der Gläubigen in die Bestellung des Diözesanbischofs*, Bonn 03.02.2022, https://www.synodalerweg.de/fileadmin/Synodalerweg/Dokumente_Rednen_Beitraege/beschluesse-broschueren/SW7-Handlungstext_EinbeziehungderGlaebigenindieBestellungdesDioezesanbischofs_2022.pdf, Zugriff am: 13.02.2025.

⁹ Bisher ist die Bestellung eines Diözesanbischofs in Deutschland in verschiedenen Konkordaten geregelt, wobei sich grob zwei verschiedene Formen unterscheiden. Gemäß Bayernkonkordat, das für die bayerischen Bistümer mitsamt des Bistums Speyer gilt, wählt der Papst aus mehreren Listen mit geeigneten Kandidaten, die durch die bayerischen Bischöfe und Domkapitel eingebracht wurden. Das Preußen-, Baden- und Reichskonkordat sieht jeweils vor, dass das entsprechende Domkapitel selbst aus einer Dreierliste (sog. *Terna*) wählt, die ihnen vorher vom Papst zugegangen ist, nachdem dieser bereits umfangreichere Listen aus den Bistümern erhalten hat (vgl. Rüdiger Althaus, *Der Synodale Weg und die Beteiligung des Volkes Gottes an der Bischofswahl. Einige kirchenrechtliche Aspekte*, in: *Theologie und Glaube* 112 (2022), 4, S. 291-309, hier: S. 294f.)

„das so viele Mitglieder hat wie das Domkapitel und dieses bei der Wahrnehmung seiner Rechte im Prozess der Bischofsbestellung unterstützt.“¹⁰

Weiterhin werden vier „Mindestkriterien“¹¹ aufgestellt, zu denen u.a. eine „möglichst geschlechter- und generationengerecht[e]“¹² Auswahl zählt. Der Text sieht grundsätzlich vor, dass dieses Ergänzungsgremium vom sog. *Synodalen Rat* der jeweiligen Diözese gewählt wird. Als das Metropolitankapitel im Sommer 2022 die Wahl des neuen Erzbischofs vorbereitete, hatte sich in Paderborn aber noch kein solcher Synodaler Rat gebildet. Um die Vorschläge des Synodalen Weges einhalten zu können, ohne die Befugnisse des diözesanen Synodalen Rates vor dessen Konstituierung einfach selbst zu übernehmen, entschied sich das Domkapitel für ein Losverfahren. Das Instrument diene hier folglich als provisorisches Ersatzverfahren. Konkret wurde es zudem mit Kooptationselementen verbunden. So wurden nur neun der 14 zu vergebenden Plätzen per Los vergeben, wobei für jeden der drei übergeordneten pastoralen Räume („Kooperationsräume“) jeweils drei Personen ermittelt wurden. Die restlichen fünf Mitglieder wurden direkt an Gremien gebunden (drei aus dem Diözesanpastoralrat, je eines aus der Direktorenkonferenz der katholischen Schulen und dem Diözesan-Caritasverband). Nachdem das Kapitel gemeinsam mit der neuen Lai(inn)en-Vertretung eine erste Vorschlagsliste erstellt hatte, untersagte der Vatikan im April 2023 die

¹⁰ Der Synodale Weg, *Handlungstext*, S. 4, Anm. 8. Die Einbeziehung eines solchen Gremiums soll im rechtlichen Rahmen des heute geltenden Bayernkonkordats (1817) für die und des Preußenkonkordats, bleiben, da diese Konkordate auch andere Angelegenheiten beinhalten, die im Falle einer Änderung ebenfalls zur Verhandlung freigegeben wären (vgl. Althaus, *Der Synodale Weg*, S. 295f., 303). Um dies zu gewährleisten, soll für die Einbeziehung der Gläubigen daher nach Artikel 4 des Handlungstextes „Einbeziehung der Gläubigen in die Bestellung des Diözesanbischofs“ eine Musterordnung erarbeitet werden (vgl. Der Synodale Weg, *Handlungstext*, S. 4f., Anm. 8).

¹¹ Ebd., S. 4.

¹² Ebd., S. 5.

weitere Beteiligung dieser Gruppierung an der Wahl, da eine Ausweitung des päpstlichen Geheimnisses, einer besonderen Geheimhaltungspflicht, mit den Bestimmungen des Preußenkonkordats unvereinbar sei und nicht einseitig vom Heiligen Stuhl entschieden werden dürfe. Demnach sei eine Verständigung mit den Konkordatspartnern (den entsprechenden Bundesländern) nötig, deren formale Gestalt in Absprache zwischen der Deutschen Bischofskonferenz und dem Vatikan verabredet werden müsse.¹³

Das Paderborner Losverfahren diene vorwiegend dem Zweck, die Partizipation der Lai(inn)en zu stärken und eine institutionelle Leerstelle des synodalen Beschlusses zu überbrücken. Eine genuin religiöse Motivierung des Verfahrens ist dagegen nicht erkennbar.

b. Köln

In abgewandelter Form hat das Erzbistum Köln die Paderborner Innovation im Sommer 2024 aufgegriffen und fortgesetzt. Dabei geht es nicht um die Bischofswahl, sondern den Diözesanpastoralrat als ein vom CIC empfohlenes Beratungsgremium des Ortsbischofs.¹⁴ Das Los ist Teil einer umfassenderen Reform dieses Gremiums, zu der weiterhin eine Reduktion von 75 auf 51 Mitglieder zählt. Insgesamt sollen 18 Plätze per Los

¹³ Vgl. Thomas Throenle, „*Päpstliches Geheimnis*“ kann bei Bischofswahl nicht ausgeweitet werden, Paderborn 12.04.2023, <https://www.erzbistum-paderborn.de/news/paepstliches-geheimnis-kann-bei-bischofswahl-nicht-ausgeweitet-werden/>, Zugriff am: 12.11.2024. Auch in anderen Bistümern wurde trotzdem versucht, Lai(inn)en so weit wie möglich zu beteiligen. So gab es auch im Bistum Osnabrück eine Gruppe von Lai(inn)en, die gemeinsam mit dem Domkapitel die Auswahlkriterien beraten haben. Diese Lai(inn)en wurden nach Auskunft des Bistums „auf Einladung des Katholikenrats“ benannt. Vgl. Bistum Osnabrück, *Gremium zur Vorbereitung der Bischofswahl hat sich konstituiert. Neun Frauen und Männer ergänzen das Domkapitel zu Osnabrück*, 08.05.2023, <https://bistum-osnabrueck.de/gremium-zur-vorbereitung-der-bischofswahl-hat-sich-konstituiert/>, Zugriff am: 12.11.2024.

¹⁴ Vgl. cann. 511-514 CIC.

vergeben werden. Wie in Paderborn geht es also auch in Köln nicht um das gesamte Gremium. In beiden Fällen wird zudem nur bei den Lai(inn)en gelost. Gemein haben die beiden Verfahren zudem, dass sich Kandidat(inn)en bewerben müssen. Trotz aller Werbung sind es demnach keine „aufsuchenden Losverfahren“¹⁵. Wesentlich stärker als in Paderborn werden in Köln zusätzliche Auswahlkriterien auf das Los angewandt. Die Bewerbungen werden so vorsortiert, dass letztlich aus vier Töpfen gelost wird. Zwei Töpfe werden altersspezifisch definiert: Es gibt je einen eigenen Topf für U30- (sechs Plätze) und Ü70-Jährige (vier Plätze). Zwei weitere Töpfe beziehen sich hingegen auf den Wohnsitz: Aus städtischen und ländlichen Gemeinden sollen je vier Personen ausgewählt werden. Das bedeutet auch, dass die Stadt-Land-Differenzierung letztlich nur die Gruppe der 30- bis 70-Jährigen betrifft. Zusätzlich sollen die Plätze geschlechterparitätisch besetzt werden. Aus den vier Töpfen werden so letztlich wohl acht.

In einem Präsentationsdokument, in dem die Reform des Diözesanpastoralrats sowie der Einsatz des Losverfahrens im Erzbistum vorgestellt wurde, werden drei Inspirationsquellen für das Vorgehen genannt: (1) die Bürgerräte, (2) antike Traditionen aleatorischer Demokratie, die in einem Aristoteles-Zitat anklingen¹⁶, und (3) der Los-Entscheid in Apg 1,15-26. In der Perikope geht es um die per Los geregelte Judas-Nachfolge im Zwölferkreis. Mit dem Rekurs auf diese Stelle ordnet das Erzbistum sein Vorgehen in eine überaus komplexe Tradition ein (s.u.). Zumindest vorsichtig geht damit auch eine religiöse Qualifizierung einher. Im Interview mit dem Kölner Stadtanzeiger hat der Kölner Generalvikar Guido Assmann die Verbindung zum neutestamentlichen Vorbild so bestimmt:

¹⁵ Ein solch aufsuchendes Verfahren bestünde also nur dann, wenn keine Bewerbungen erforderlich wären und eine direkte Ansprache erfolgte.

¹⁶ Es handelt sich um dieses berühmte Zitat: „es gilt als demokratisch, die Ämter durch Los zu besetzen, dagegen als oligarchisch, die Inhaber zu wählen [...]“. Aristoteles, *Politik*. Übersetzt und mit einer Einleitung sowie Anmerkungen, herausgegeben von Eckart Schütrumpf, Hamburg 2012 (Philosophische Bibliothek 616), S. 4,7,1294b.

„Ohne das überhöhen zu wollen, sehe ich darin schon den Ausdruck einer Haltung des Vertrauens, dass Gott uns die Menschen schickt, die zu einer guten Zukunft der Kirche beitragen können.“¹⁷

Anders als in Paderborn wird die religiöse Dimension hier also sehr wohl betont. In der Kommunikation dominiert aber auch hier das Argument, mit dem Verfahren „stärkere Beteiligung“¹⁸ ermöglichen zu wollen.¹⁹

Zwischenergebnis: Auf einige Gemeinsamkeiten und Unterschiede der beiden Beispiele wurde bereits hingewiesen. Einige Aspekte seien hier noch einmal kurz angeführt. In

¹⁷ Joachim Frank, *Diözesanpastoralrat im Erzbistum Köln. Woelki sucht sich Beratung nach dem Losprinzip – Assmann verteidigt Woelki*, Kölner Stadtanzeiger 11.06.2024, <https://www.ksta.de/koeln/erzbistum-koeln-generalvikar-assmann-verteidigt-kardinal-woelki-808110>, Zugriff am: 15.11.2024.

¹⁸ Erzbistum Köln, *Beteiligung von Laien wird vielfältiger und stärker, Erzbistum Köln geht innovative Wege bei Zusammensetzung des neuen Diözesanpastoralrats*, 31.05.2024, <https://www.erzbistum-koeln.de/news/Erzbistum-Koeln-geht-innovative-Wege-bei-Zusammensetzung-des-neuen-Dioezesanpastoralrats/>, Zugriff am: 15.11.2024.

¹⁹ Die Kritik am Losverfahren im Erzbistum Köln deutet darauf hin, dass dieses Instrument freilich auch zu anderen Zwecken genutzt werden könnte. Vgl. dazu u.a.: KNA, *„Das ist weder demokratisch noch synodal“: Diözesanrat übt Kritik an Reform von Woelkis Beratungsgremium*, 04.06.2024, <https://katholisch.de/artikel/53786-dioezesanrat-uebt-kritikan-reform-von-woelkis-beratungsgremium>, Zugriff am: 15.01.2025; KNA, *Kaum noch Verbandsvertreter im Diözesanpastoralrat vorgesehen. Verbände kritisieren Woelki für Reform seines Beratungsgremiums*, 21.06.2024, <https://www.kirche-und-leben.de/artikel/woelki-erzbistumkoeln-verbaende-kritik-dioezesanpastoralrat-reform-demokratie>, Zugriff am: 15.01.2025; KNA, *Laien und Berufsgruppen fürden um Vielfalt der Meinungen. Gewählte Vertreter kritisieren Kardinal Woelki für Gremien-Reformplan*, 25.07.2024, <https://www.kirche-und-leben.de/artikel/woelki-gremien-reform-losverfahren-verbaende-kritik-priester-berufsgruppen-erzbistum-koeln>, Zugriff am: 15.01.2025; KNA, *Nach Verlosung: Kirchenrechtler Schüller kritisiert Woelkis Reformpläne*, 11.11.2024, <https://www.kirche-und-leben.de/artikel/muenster-kirchenrechtthomas-schueller-kritik-woelki-reform-dioezesanpastoralrat-koeln>, Zugriff am: 15.01.2025.

Paderborn wurde das Losverfahren in einen kirchenrechtlich sehr genau geregelten Bereich eingesetzt und durch Rom dadurch eingeschränkt, dass die ausgelosten Laien nicht an der schlussendlichen Wahl des Erzbischofs teilnehmen durften. In Köln hat es seinen Platz in einem zwar normierten, aber der Gestaltungsvollmacht des Bischofs unterstellten Bereich. Die römischen Behörden sind damit gar nicht zuständig, eine Intervention ist nicht zu erwarten. Während das Instrument in Paderborn als Provisorium gedacht war, wird es in Köln als Teil einer umfassenderen Reform erprobt. Je nach Verlauf ist heute also offen, ob das Losverfahren im Erzbistum Köln auf Dauer zum Einsatz kommen wird. Angesichts der Geschichte der Kirche mit dem Losverfahren wäre das ein erheblicher Schritt. Die beiden Beispiele und einige weitere, randständige Inanspruchnahmen des Losens sollten nämlich nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Los dezidiert nicht zu den Entscheidungstechniken der katholischen Kirche zählt. Mit Blick auf den CIC kann gar der Eindruck entstehen, Losentscheide sollten hier unter allen Umständen vermieden werden.²⁰

3. Eine Vorlage – Die politikwissenschaftliche Argumentation für geloste Bürgerräte

Das Losverfahren im Erzbistum Köln wird explizit mit einem säkularen Vorbild in Verbindung gebracht. Zwar zeigen sich erhebliche Unterschiede zwischen dem Bürgerrat als Vorbild und dem kirchlichen Umsetzungsversuch²¹, die entscheiden-

²⁰ Paradigmatisch ist dafür c. 119 1°CIC. Wird in kirchlichen Amtsentscheidungen gewählt, so benötigt es für die Wahl eine absolute Mehrheit. Ist die Wahl unter diesen Voraussetzungen zweimal in Folge erfolglos, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Lassen sich keine zwei Kandidaten zur Stichwahl bestimmen, weil beispielsweise drei Personen die meisten und jeweils gleichviele Stimmen haben, entscheidet sich die Wahl zwischen den beiden Ältesten. Führt auch die Stichwahl in drei Wahlgängen zu keiner absoluten Mehrheit, so fällt die Entscheidung auf den Ältesten.

²¹ Vgl. Hoff, *Losverfahren für mehr Beteiligung?*, Anm. 7.

den Beweggründe werden aber übernommen. In Köln schließt man damit an eine Entwicklung an, die seit längerer Zeit politikwissenschaftlich vorbereitet und seit einigen Jahren tatsächlich politisch umgesetzt wird. Es lohnt deshalb, noch einmal genauer auf die Motive zu schauen, die außerhalb der Kirche für Losverfahren angeführt werden. Es geht dabei um politikwissenschaftliche Argumente für Losverfahren bei der Besetzung der schon erwähnten Bürgerräten. Zuvor aber bedarf es einer kurzen Reflexion auf die Funktionsweise des Losens. Nach der Historikerin Barbara Stollberg-Rilinger heißt:

„[e]ine Entscheidung durch das Los herbeizuführen [...], einen Zufall zu organisieren: Man formuliert eine präzise Frage, man bestimmt, dass und wie diese Frage durch Würfelwurf, das Ziehen von Losen oder wie auch immer ‚blind‘ entschieden wird, und man unterwirft sich dem Ausgang dieses Verfahrens im Voraus. Dieses Arrangement stellt vollständige Chancengleichheit der Optionen her und macht die Entscheidung für die Beteiligten unverfügbar.“²²

Eine korrekt durchgeführte Losentscheidung ist also eine Zufallsentscheidung, die zwar in einem zuvor festgelegten Rahmen stattfindet, in ihrem Ausgang von den Beteiligten aber nicht mehr beeinflusst werden kann. Das macht das Los auch in politischer Hinsicht attraktiv.

So argumentiert Yves Sintomer, dass alle Personen einer Ausgangsgruppe die gleiche Chance haben, durch das Los ausgewählt zu werden. Dadurch würde das losbasierte Gremium – sollte es ausreichend groß sein – diverser besetzt, als dies bei Wahlen üblicherweise der Fall ist. Die Ausgelosten könnten als „Stichprobe“ fungieren, die ein „Sofortbild der Summe der Meinungen der einzelnen Individuen im Kleinen

²² Barbara Stollberg-Rilinger, Chancengleichheit. Sind Losentscheidungen vernünftig?, in: Jürgen Kaube/Jörn Laakmann (Hg.), *Das Lexikon der offenen Fragen*, Heidelberg 2015, S. 46f..

liefert.²³ Das dahinterstehende Ziel ist eine möglichst hohe Repräsentativität im Sinne einer soziologischen Ähnlichkeit zwischen Ausgangsgruppe und Repräsentant(inn)en. Der Vorteil gegenüber Quoten wird von Sintomer darin gesehen, dass beim aufsuchenden Losentscheid keine Klassifikation der Individuen erfolge und somit kein Moment eingetragen sei, der zum Ausschluss anderer Merkmale führe.²⁴ Das Abbilden von Diversität ist im Losverfahren folglich genuin verankert. Ebendiese zufallsbasierte Diversität biete laut Sintomer eine hervorragende Grundlage für eine umfassendere Deliberation, schließlich könnten so mehr Perspektiven unterschiedlicher sozial-kultureller Prägung berücksichtigt werden.²⁵ Laut Tamara Ehs führe diese diversitätsbasierte Deliberation durch ihre Perspektivenvielfalt auch dazu, populistische Ideen zu entkräften.²⁶

Sintomer weist allerdings darauf hin, dass es auch der Übertragung von Entscheidungskompetenzen an geloste Gremien bedürfe, damit diese nicht zu bloßen „Plauderrunden“²⁷ mutierten. So könnten Losverfahren Herfried Münkler zufolge auch dem Trend abnehmender Beteiligung an institutioneller Politik entgegenwirken. Durch losbasierte

²³ Vgl. Yves Sintomer, *Das demokratische Experiment. Geschichte des Losverfahrens in der Politik von Athen bis heute*, Wiesbaden 2016, S. 210.

²⁴ Vgl. Sintomer, *Das demokratische Experiment*, S. 223.

²⁵ Vgl. ebd., S. 212. Ebenso argumentieren auch Tamara Ehs und Hubertus Buchstein. Ehs geht davon aus, dass aufsuchende Losverfahren zwangsläufig auch Menschen berücksichtigen würden, die wegen ihres sozioökonomischen Status, ihres Bildungsniveaus oder ihrer Herkunft wenig bis gar nicht an politischen Prozessen partizipieren (vgl. Tamara Ehs, Die demokratische Gleichheit des Loses. Aus der Nische des Rechtswesens zurück in die Polis, in: *momentum. Zeitschrift für Sozialen Fortschritt* 8 (2019), 1, S. 14-26, hier: S. 20f.); Buchstein meint, dass das Verfahren zu einer Erweiterung des Meinungsbildungsprozesses beitrage und die Möglichkeit eröffne, bislang unbeachtete politische Argumente oder Talente freizusetzen (vgl. Hubertus Buchstein, *Demokratie und Lotterie. Das Los als politisches Entscheidungsinstrument von der Antike bis zur EU*, Frankfurt a. M. 2009, S.391).

²⁶ Vgl. Ehs, *Die demokratische Gleichheit*, S. 20, Anm. 25.

²⁷ Sintomer, *Das demokratische Experiment*, S. 237, Anm. 23.

Partizipation würden sich die Bürger(innen) weniger als bisher als „Konsumenten“²⁸ von Politik verstehen und die „Dilemmata des politischen Betriebs“²⁹ selbst kennenlernen. Das führe dazu, dass Probleme als gemeinschaftliche Aufgabe wahrgenommen und Ressentiments gegenüber den Regierenden abgebaut werden. Volksentscheide eignen sich für die politische Partizipation zwar auch, hätten aber, so Sintomer, gegenüber den gelosten Bürgerräten den Nachteil, dass Interessensgruppen mehr Möglichkeiten haben, die Wähler(innen) vor solchen Referenda zu beeinflussen.³⁰ Außerdem wären diese laut David von Reybrouck meist so angelegt, dass das Volk über etwas abstimmt, dessen Inhalt es nicht selbst herausgearbeitet hat. Er pointiert: „Bei einem Referendum darf das Volk einen fertigen Gesetzentwurf aus dem Fenster entgegennehmen. Nicht eher.“³¹ Letztlich bliebe somit kaum Raum für die Deliberation.³²

Ein weiteres Argumentationsfeld geht von einer Differenzierung zwischen gelosten Personen und Politiker(inne)n aus. Van Reybrouck geht davon aus, dass Politiker(innen) mit dem ständigen Druck konfrontiert seien, wiedergewählt werden zu müssen. Die gelosten Personen seien hingegen wesentlich freier in ihren Entscheidungen und könnten somit gemeinwohlorientierter handeln.³³ Darüber hinaus gibt es einige politische Entscheidungen in denen eine potentielle Selbstreferenzialität bzw. Befangenheit der Politiker(innen) existiert, die zu willkürlichen Entscheidungen führen kann.³⁴ Allerdings, so meint Hubertus Buchstein mit Blick auf Wahlrechtsfragen,

²⁸ Herfried Münkler, *Rezepte gegen die Übellaune*, 22.05.2022, <https://www.zeit.de/zeit-geschichte/2022/02/attische-demokratie-griechenland-vorbild-liberal-defizite>, Zugriff am: 10.01.2023.

²⁹ Münkler, *Rezepte gegen die Übellaune*.

³⁰ Vgl. Sintomer, *Das demokratische Experiment*, S. 234f., Anm. 23.

³¹ David van Reybrouck, *Gegen Wahlen. Warum Abstimmen nicht demokratisch ist*, Göttingen 2019, S.170.

³² Vgl. van Reybrouck, *Gegen Wahlen*, S. 170.

³³ Vgl. ebd., S. 156.

³⁴ Das gilt exemplarisch für die Aushandlung von Abgeordneten-Diäten durch die betroffenen Abgeordneten selbst.

die Möglichkeiten der Machtausdehnung und -einschränkung von Parteien bergen, evozieren nicht alle diese Themen einen breiten politischen Willen bzw. ein gesteigertes Interesse in der Bevölkerung, womit Volksentscheide sinnvollerweise ausgeschlossen werden müssten.³⁵ Ein geloster Bürgerrat hätte, so das Argument von Buchstein, in diesem Bereich einen Arbeitsauftrag, der mit der nötigen Unparteilichkeit bearbeitet werden könnte.³⁶

Werden losbasierte Gremien für unparteiliche Entscheidungen eingesetzt, so dürfe laut Sintomer die Einberufung nicht von den Politiker(inne)n abhängig sein. Vielmehr seien gesetzliche Bestimmungen notwendig, um das Befangenheitsproblem nicht einfach nur zu verschieben.³⁷

Die politikwissenschaftlichen Argumente für den Einsatz von Losverfahren zur Besetzung von Gremien lassen sich so zusammenfassen: Losverfahren eignen sich besser für die Abbildung von Diversität als Wahlen, sind damit repräsentationsfördernd und realisieren eine umfassendere Deliberation. Darüber hinaus steigern sie – sofern sie auch mit Entscheidungskompetenzen ausgestattet sind – Beteiligung. Schließlich beugen Losverfahren sachfremd-motivierter Entscheidungen vor.³⁸

³⁵ Vgl. Hubertus Buchstein, Lostrommel und Wahlurne. Losverfahren in der parlamentarischen Demokratie, in: *Zeitschrift für Parlamentsfragen* 44 (2013), 2, S. 384-403, hier: S. 398.

³⁶ Vgl. Buchstein, *Lostrommel und Wahlurne*, S. 398f.

³⁷ Vgl. Sintomer, *Das demokratische Experiment*, S. 236f, Anm. 23

³⁸ Gelegentlich wird noch ein weiteres Argument genannt: Da das Gremium durch das Losverfahren diversifiziert wird, kämen viele unterschiedliche Meinungen und Perspektiven zusammen, die den Teilnehmenden zu einer aufgeklärten Meinung verhelfen könnten (vgl. Sintomer, *Das demokratische Experiment*, S. 246, Anm. 23). Dieses Argument ist allerdings von den anderen abzusetzen, weil es sich vordergründig auf den Nutzen der Personen im Gremium bezieht.

4. Traditions- und theologiegeschichtliche Sonderkriterien

In ihrer politikwissenschaftlichen Ausrichtung sind die genannten Argumente so grundlegend, dass sie sich auf unterschiedliche Organisationen und sogar Rechtssysteme anwenden lassen. Die Kirche bildet dabei zunächst keine Ausnahme. Ihrem Selbstverständnis nach legt die römisch-katholische Kirche aber Wert darauf, nicht einfach eine weltliche bzw. bloß sichtbare Institution wie andere zu sein. Die berühmte Formel aus *Lumen gentium* streicht diesen Punkt deutlich heraus:

„Die mit hierarchischen Organen ausgestattete Gesellschaft und der geheimnisvolle Leib Christi, die sichtbare Versammlung und die geistliche Gemeinschaft, die irdische Kirche und die mit himmlischen Gaben beschenkte Kirche sind nicht als zwei verschiedene Größen zu betrachten, sondern bilden eine einzige komplexe Wirklichkeit, die aus menschlichem und göttlichem Element zusammenwächst.“ (LG 8)

Für die Beschäftigung mit institutionellen Entscheidungs- und Auswahltechniken resultiert daraus, dass die menschlich-sichtbaren Anteile allein nicht hinreichen. Auch die Argumente aus der politikwissenschaftlichen Debatte müssen, wenn sie auf die Kirche angewandt werden sollen, um *theologische Sonderkriterien* ergänzt werden.

Der Blick fällt deshalb auf theologische Beschäftigungen mit dem Los. Zunächst ist dabei wichtig, dass Schrift und Tradition Belege für das Losverfahren und Auseinandersetzungen mit diesem aufweisen.

Im Alten Testament ist das Losverfahren mannigfaltig belegt und wird im privaten, staatlichen und religiösen Bereich verwendet.³⁹ Im Neuen Testament gibt es drei Stellen, an denen das Losverfahren bemüht wird: Zacharias wird für einen

³⁹ Vgl. Andreas Hoffmann, Art. Los, in: *Reallexikon für Antike und Christentum*, Bd. 23, Stuttgart 2010, Sp. 471–510, hier: Sp. 488. Die Menge an Belegen einerseits und die meist knapp gehaltenen Beschreibungen andererseits lassen vermuten, dass das Losverfahren ein gängiges Mittel gewesen ist, das so geläufig war, dass es keiner genaueren Ausführungen

Tempeldienst ausgelost (vgl. Lk 1,9–11) und die römischen Soldaten lösen die Kleider Jesu unter sich aus (vgl. Mk 15,24; Mt 27,35; Lk 23,34; Joh 19,23f.). Besonders sticht allerdings die schon in der Auseinandersetzung mit dem Kölner Losverfahren erwähnte Auslosung des Matthias als Nachfolger des Judas Iskariot im Zwölferteil heraus (vgl. Apg 1,15–26), handelt es sich hierbei doch um eine zentrale Personalentscheidung. Es kann angenommen werden, dass infolgedessen einige frühchristliche Gemeinden in organisatorischen Fragen das Los bemühten.⁴⁰ Nichtsdestotrotz ist das Losen nicht zum kirchlichen Normalfall geworden. Im 7. Jahrhundert wurde die Auslosung geistlicher Ämter theologisch von Beda Venerabilis (672/73–735) explizit abgelehnt.⁴¹ Ein päpstliches Verbot des Losverfahrens im kirchlichen Bereich folgte im Jahre 1225 durch Papst Honorius III (1216–1227). Zu dieser Zeit gab es einen immensen Losgebrauch bei kommunalen Wahlverfahren innerhalb italienischer Stadtrepubliken.⁴² Nach Buchstein gab es deshalb Anlass zur Sorge, dass sich das Losverfahren weiterverbreiten und die institutionelle Struktur der Kirche bedrohen könnte.⁴³

Knapp vier Jahrzehnte später vertiefte Thomas von Aquin die theologische Ablehnung der Auslosung geistlicher Ämter

bedurfte (vgl. Johannes Lindblom, Lot-Casing in the Old Testament, in *Vetus Testamentum* 12 (1962), 1, S. 164–178, hier: S. 164).

⁴⁰ Vgl. Klaus Schreiner, Wahl, Amtsantritt und Amtsenthebung von Bischöfen. Rituelle Handlungsmuster, rechtlich normierte Verfahren, in: Barbara Stollberg-Rilinger (Hg.), *Vormoderne politische Verfahren*, Berlin 2001 (Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 25), S. 73–117, hier: S. 81.

⁴¹ Vgl. Buchstein, *Demokratie und Lotterie*, S. 142f, Anm. 25.

⁴² Vgl. Hagen Keller, Wahlformen und Gemeinschaftsverständnis in den italienischen Stadtkommunen (12./14. Jahrhundert), in: Reinhard Schneider/Harald Zimmermann (Hg.), *Wahlen und Wählen im Mittelalter*, Sigmaringen 1990 (Vorträge und Forschungen/Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte 37), S. 345–374, hier: S. 363.

⁴³ Vgl. Buchstein, *Demokratie und Lotterie*, S. 143, Anm. 25.

in seiner Schrift *De Sortibus*.⁴⁴ Thomas erörtert aus theologischer Perspektive ausführlich die Möglichkeiten des Losverfahrens mitsamt der Frage nach seiner Legitimität.⁴⁵ Seine Ausführungen sind für die weitere theologische Sicht auf das Losen maßgeblich. Interessanterweise wurde *De Sortibus* sowohl in der Theologie als auch in der Losforschung bislang aber kaum beachtet. Im Folgenden stellen wir diese Quelle deshalb ausführlicher vor.

Thomas von Aquins' De Sortibus

Die Schrift *De Sortibus* ist in Briefform verfasst und umfasst fünf Kapitel. Sie stellt ein Antwortschreiben dar, vermutlich auf eine Anfrage des Jakob von Tonengo.⁴⁶ Der Brief lässt sich

⁴⁴ An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass *De Sortibus* bislang kaum erforscht wurde. Lediglich Thomas Linsenmann leistet einen umfassenden Forschungsbeitrag (vgl. Thomas Linsenmann, *Die Magie bei Thomas von Aquin*, Berlin 2000). Wesentlich kürzer, aber dennoch über eine Randnotiz hinausgehend fasst Pasquale Porro die Schrift zusammen (vgl. Pasquale Porro, *Thomas Aquinas. A historical and philosophical profile*, Washington, D.C. 2016 [ital. Pasquale Porro, *Tommaso d'Aquino. Un Profile storico-filosofico*, Roma 2012]). Neben *de Sortibus* bearbeitet Thomas das Losverfahren auch in seiner *Summa Theologiae* (STh II-II q. 95 art. 8). Die Texte liegen sowohl zeitlich als auch inhaltlich sehr nah beieinander. Die Ausführung in der *Summa* ist dabei zwar wesentlich kürzer, fasst aber einige wesentliche Argumente aus *De Sortibus* zusammen und verweist überwiegend auf dieselben Quellen. Letztlich stellt die Abhandlung über das Losverfahren in der *Summa* eine konzise Zusammenfassung von *De Sortibus* in der ihr eigenen stilistischen Form dar. Es sei jedoch angemerkt, dass die thomasischen Vorüberlegungen aus *De Sortibus* weitgehend ausgelassen werden, da ein erheblicher Teil von ihnen bereits in den vorherigen *articuli* behandelt wurde.

⁴⁵ Neben *De Sortibus* erörtert Thomas das Losverfahren auch in der *Summa Theologiae* (STh II-II q. 95 art. 8). Die Texte liegen jedoch sehr nah beieinander und die Abhandlung in der *Summa* stellt eher eine konzise Zusammenfassung von *De Sortibus* dar.

⁴⁶ Die Zurückhaltung in dieser Aussage resultiert aus der Uneinigkeit der Manuskripte, die nicht alle Jakob von Tonengo als Adressaten aufführen, die historischen Zusammenhänge tragen allerdings zur Glaubwürdigkeit der Angabe bei (vgl. Porro, *Thomas Aquinas*, S. 359, Anm. 44).

auf 1270/71 datieren, denn der historische Hintergrund dürfte die Vakanz des Bischofsstuhls in Vercelli gewesen sein, die nicht beendet werden konnte, weil es keine Einigkeit bei der Kandidatenwahl gab.⁴⁷ Im Normalfall hätte der Papst in dieser Situation entschieden. Da der päpstliche Stuhl aber ebenfalls vakant war, fragte Jakob, der selbst einer der Kandidaten war, Thomas an, ob es in dieser Situation legitim sei, das Los für die Ermittlung eines neuen Bischofs anzuwenden.⁴⁸

Kapitel 1–3) Um die Frage zu beantworten, geht Thomas überaus differenziert vor. Zunächst limitiert er mögliche Einsatzfelder des Losens. Verwendet werden dürfe es nur dort, wo Menschen die Antwort auf eine für sie relevante Frage verwehrt bleibt.⁴⁹ Anschließend klassifiziert er, dass dies theoretisch in dreierlei Modi möglich sei: dem *Verteilen* von materiellen und immateriellen Gütern wie Macht, Aufgaben oder Strafen (*sors divisoria*), dem *Beraten* hinsichtlich einer Handlungsentscheidung (*sors consultoria*) und dem *Vorhersagen* (*sors divinatoria*). Diesen letzten Modus lehnt er jedoch kategorisch ab, da er einer Selbstzuschreibung göttlicher Handlungsmöglichkeiten gleichkomme.⁵⁰ Daraufhin kontextualisiert er das Los innerhalb ähnlicher Praktiken, die einen Erkenntnisgewinn anstreben, der über menschliches Wissen hinausgeht: Offenbarungen, Zeichendeutungen, Deuten von Handlungen.⁵¹ Das Losverfahren lässt sich laut Thomas dem letzten Bereich zuordnen, da, so seine Definition, das Losen aus zwei Momenten bestehe, dem Akt und der Deutung desselben:

⁴⁷ Vgl. Porro, *Thomas Aquinas*, S. 359, Anm. 44.

⁴⁸ Vgl. ebd.

⁴⁹ Vgl. Thomas von Aquin: De Sortibus, in: *Sancti Thomae Aquinatis doctoris angelici opera omnia. iussu impensaue Leonis XIII. P.M. edita*, Bd. 43, Rom 1976, S. 203–241, hier: I, Z. 12–43.

⁵⁰ Vgl. Sort II, Z. 17–79.

⁵¹ Vgl. Sort III, Z. 3–93.

Nomen autem sortis ad hoc tertium	Der Name/ Begriff „Los“ aber scheint zu dieser dritten Art
inquisitionis genus pertinere videtur, quo	<i>der Untersuchung zu gehören, bei der</i>
scilicet aliquid fit ut ex eius eventu	<i>nämlich (irgend)etwas gemacht wird, damit aus dem betrachteten Ereignis dessen</i>
considerato aliquod occultum innotescat. ⁵²	<i>sich irgendetwas Geheimtes offenbart.</i>

Kapitel 4) Nachdem er die Grundlage für seine Antwort gelegt hat, nähert er sich nun derselben an, indem er die Wirkursachen der Lose identifiziert, um so eine Aussage über ihre Wirksamkeit treffen zu können. Dafür behandelt er das Los in einem anthropologischen Kontext und untersucht zunächst, wie menschliche Handlungen funktionieren. Für den Aquinaten ist klar, dass Menschen in irgendeiner Weise determiniert sein müssen, damit ihre Handlungen sich nicht der göttlichen Vorsehung (*divinae providentiae*) entziehen.⁵³ Eine astrologische Determination lehnt er allerdings ab, da er davon überzeugt ist, dass menschliche Handlungen durch den im Verstand (*intellectus*) liegenden Willen (*voluntas*) gelenkt werden. Der Verstand könne dabei nicht von den Gestirnen beeinflusst werden, weil er im Gegensatz zu ihnen nicht-körperlich (*incorporeum*) sei und körperlich Seiendes nicht auf nicht-körperlich Seiendes einwirken könne, da das nicht-körperlich Seiende ontologisch über allem körperlich Seienden stehe.⁵⁴ Wenn der menschliche Verstand folglich weder indeterminiert noch astrologisch determiniert ist, lässt sich fragen, welche Kräfte bei menschlichen Handlungen wirken.

⁵² Vgl. Sort III, Z. 94–97. Für philologische Unterstützung danken wir Therese Jahns.

⁵³ Vgl. Sort IV, Z. 24–31.

⁵⁴ Vgl. Sort IV, Z. 77–98.

Aus der Feststellung, dass es Menschen gibt, die viel besitzen und daher glücklich sind, und andere, die zwar Dinge durch Vernunftgebrauch planen, aber trotzdem unglücklich bleiben, schließt Thomas auf den alles umfassenden und alles ordnenden Gott. Dieser sei es, der den menschlichen Willen, der – wie gesagt – im Verstand verortet wird, zum Handeln befähige. Denn wenn Gott alles ordne, gehe auch alles, was Menschen widerfährt, auf ihn zurück.⁵⁵ Thomas Linsenmann liest diese Passagen des thomasischen Gottesbekenntnisses als „theologischen Höhepunkt“⁵⁶ von *De Sortibus*.

Wenn Gott nun entscheide, ob menschliche Vorhaben zu ihrem Ziel gelangen, dann sei es möglich, dass auch das *verteilende*, das *beratende* und das *weissagende Los* beabsichtigte Ergebnisse hervorbringe:

Sic igitur secundum pre-determinata	So also kann gemäß den Vorbestimmungen (i.S.v. der bisherigen Untersuchungen)
ex divina dispositione in-quisitio sortium	<i>der göttlichen Ordnung die Befragung von</i>
efficaciam potest habere, in quantum et	<i>Lösen Wirkung haben, in- sofern auch</i>
eventus exteriorum rerum divine	<i>ein Ereignis äußerer Din- ge göttlich (durch Gott)</i>
dispositioni subicitur et per ipsam humani	<i>der Ordnung unterworfen ist und durch sie selbst die menschlichen</i>
actus diriguntur. Et sic potest contingere,	<i>Handlungen gelenkt wer- den. Und so kann es, auf Gottes Veranlassung hin,</i>
Deo faciente, ut humani actus talem	<i>geschehen, dass mensch- liche Handlungen eine solche</i>

⁵⁵ Vgl. Sort IV, Z. 226–266.

⁵⁶ Vgl. Linsenmann, *Die Magie*, S. 199, Anm. 44.

sortiantur effectum sive processum qui	Wirkung oder ein Fortschreiten „erlosen“ (durch das Los erreichen), das
competat exteriorum rerum eventibus. ⁵⁷	zusammenfällt mit den Ereignissen äußerer Dinge.

Es ist aber wichtig zu betonen, dass die Möglichkeit keine Zwangsläufigkeit evoziert. Denn für die Bewirkung göttlicher Anordnung (*dispositioni divine*) dienen Gott, laut Thomas, einerseits seine Engel, die seinen Willen vollständig umsetzen und andererseits Dämonen, die seinen Willen zwar auch umsetzen, eigentlich aber das Gegenteil versuchen. Gott verzwecke an diesem Punkt das Böse für seinen Willen. Wenn Engel an Losentscheiden mitwirken, bringen diese beabsichtigte Ergebnisse hervor. Wirken aber Dämonen an der Losentscheidung mit, komme es zu nicht-beabsichtigten Ergebnissen.⁵⁸ Ob Engel oder Dämonen gewirkt haben, lässt sich schlussfolgernd aber nicht einwandfrei identifizieren. Daher ist es für Menschen niemals einsichtig, ob das Vorhaben zu einem beabsichtigten Ziel gelangt ist, ob das Ergebnis also z.B. mit der Wahrheit korrespondiert oder eine gute Entscheidung bedeutet.

Kapitel 5) Der Aquinate verbietet das Losverfahren deswegen aber nicht, sondern argumentiert vielmehr, dass es mit Vorsicht zu verwenden sei. Aus diesem Grund führt er auch vier Umstände an, die aus dem Losen – vor dem Hintergrund einer sicheren Ursache – eine sündige Handlung machen. Aus diesem sündigen Verhalten lassen sich vier Anforderungen an den kirchlichen Losgebrauch ableiten. So wiederholt Thomas zunächst, dass es eine *hinreichende Notwendigkeit* für den Losgebrauch geben müsse.⁵⁹ Außerdem sei es uner-

⁵⁷ Vgl. Sort IV, Z. 267–274.

⁵⁸ Vgl. Sort IV, Z. 292–334.

⁵⁹ Vgl. Sort V, Z. 100–108.

laubt in rein menschlichen und weltlichen Angelegenheiten zu lösen.⁶⁰ Die Bedeutung dieser Einschränkung wird nicht näher erklärt, vermutlich geht es aber darum, einen übermäßig hohen Gebrauchs des Losens zu begrenzen und das Instrument *für wichtige Fragen* zu reservieren.⁶¹ Anders lässt sich nicht erklären, warum er in vorherigen Beispielen durchaus irdische, erlaubte Losverfahren anführt. Eine weitere Vorgabe ist, dass es einer *ehrfürchtigen Haltung* beim Lösen bedarf, z. B. durch ein vorheriges Gebet, wie es beim Losgebrauch der Apostel geschah, als sie Matthias als Nachfolger des Judas in den Zwölferkreis lösten.⁶² Zuletzt sei das Lösen verboten, *wo göttliche Eingebung (divinam inspirationem)* geschehen solle, wie es laut Thomas bei der Wahl von Kirchenämtern der Fall sei, bei denen der Heilige Geist die Entscheidung bewirken solle. Die Auslosung des Matthias stelle hierbei eine Besonderheit dar, da sie vor Pfingsten stattfand, das heißt bevor die Fülle des Heiligen Geistes auf die Kirche ausgegossen wurde. Thomas stützt sich hier auf den Apg-Kommentar des Beda Venerabilis.⁶³ Linsenmann fasst die vier Sünden präzise zu einer zusammen:

„Alle vier Sünden sind aber letztlich Variationen der einen, dahinter verborgenen, der Gotteslästerung. Wer seine von Gott geschaffenen Fähigkeiten nicht anwendet, wer Gott nicht ehrt, wer ihn zu nichtigen Angelegenheiten heranzieht, wer seinen Geist nicht annehmen will oder nicht wirken lässt, der lästert Gott.“⁶⁴

Zusammengefasst: Thomas wirkt einem magischen Verständnis des Losens entgegen, indem er untersucht, ob durch das Lösen der göttliche Wille ermittelt werden kann. Obwohl das Ergebnis in Teilen positiv ausfällt, stellt er das Lösen de facto als unvereinbar mit dem Wirken des Heiligen Geistes dar und als untauglich dafür, als Offenbarungskatalysator zu

⁶⁰ Vgl. Sort V, Z. 117–124.

⁶¹ Vgl. Linsenmann, *Die Magie*, S. 211, Anm. 44.

⁶² Vgl. Sort V, Z. 109–116, mit Bezug auf Apg 1, S. 15–26.

⁶³ Vgl. Sort V, Z. 125–142.

⁶⁴ Linsenmann, *Die Magie*, S. 212, Anm. 44.

fungieren. Das wird zuletzt dadurch verhindert, dass Menschen überhaupt nicht wissen können, ob ein Losentscheid tatsächlich den göttlichen Willen offenbart oder nicht. Damit schließt Thomas eine magische Trivialisierung des Losens aus.

5. Losen in der Kirche? Ekklesiopraktische Überlegungen

Thomas befördert eine theologische Zurückhaltung gegenüber dem Losen, die für die römisch-katholische Kirche kennzeichnend geworden ist. Auch wenn er nicht ausschließt, dass das Los tatsächlich den göttlichen Willen offenbart, ist Gewissheit darüber doch letztlich nicht erreichbar. Das ist eine fundamentale Einschränkung, die vorschnelle religiöse Interpretationen verunmöglicht. Ein genuin religiöser Gebrauch des Losens, etwa als vorhersagendes *sors divinatoria*, kommt theologisch deshalb nicht infrage. Die potentiellen Folgen zufallsbasierter Offenbarungsansprüche sind zudem erheblich. Anhand eines Beispiels lassen sie sich zumindest erahnen. Bei Buchstein findet sich die Geschichte des

„US-amerikanische[n] General[s] Boykin, der nach seinen eigenen Angaben 1993 in seiner ersten Reaktion auf die Meldung des Todes von 18 in Somalia stationierten US-Soldaten ratlos war, sich dann seiner evangelistischen [sic!] Übungen erinnerte, zur Bibel griff, willkürlich eine Seite aufschlug und dabei mit dem Finger auf einen alttestamentarischen Vers stieß, dessen Wortlaut ihn zum Bombardierungsbefehl veranlasste, womit er ein Massaker unter der Zivilbevölkerung Somalias auslöste.“⁶⁵

Auch wenn Buchorakel freilich eine sehr spezifische Lospraxis darstellen, illustriert das Beispiel doch, zu welcher gefährlicher Willkür religiös interpretierte Auslosungen führen können. Mit Thomas ist solchen Losverfahren eine Absage zu erteilen.

Anders steht es dagegen um rein praktisch-motivierte Losverfahren, also um *sors divisoria* und

⁶⁵ Buchstein, *Demokratie und Lotterie*, S. 148, Anm. 25.

sors consultoria. Beide hält Thomas für gangbar. Damit liefert er auch einen Anhaltspunkt für die Anwendung der zentralen politikwissenschaftlichen Argumente auf die Kirche, sind diese doch ebenfalls rein pragmatisch orientiert. In dieser Hinsicht lassen sie sich weitgehend auf die Kirche übertragen: die Abbildung von Diversität und Steigerung der Repräsentativität, die das Los verspricht, ist angesichts der gleichen Würde und Tätigkeit aller Getauften (LG 32) erstrebenswert. Gleiches gilt für eine vielfältigere Deliberation, bei der in der Kirche schlussendlich zwar die Bischöfe entscheiden, auf dem Weg dahin aber zunehmend synodale Beteiligungsformate angestrebt werden.⁶⁶ Hier schlägt der Unterschied zu demokratischen Kontexten durch: In der Kirche ist eine vollständige Partizipation aller, die auch Entscheidungsbefugnisse inkludiert, schlichtweg nicht vorgesehen.⁶⁷ Zuletzt zeigt die Kritik am häufig selbstregulierenden Umgang innerhalb der kirchlichen Missbrauchskrise die Notwendigkeit unabhängiger Aufarbeitung und sachgerechter Entscheidungen auf.

Der kurze Abgleich macht einerseits deutlich, dass die praktischen Vorzüge politischer Losverfahren weitgehend auch auf die Kirche übertragen werden können. Zugleich zeigt der Durchgang, dass diese Frage in der Kirche nicht aus theologischen Zusammenhängen gelöst werden kann. Sie lässt sich kaum auf eine rein verfahrenstechnische Ebene

⁶⁶ Vgl. allein die folgenden Bände der Reihe *Quaestiones disputatae*: Julia Knop/Matthias Reményi/Matthias Sellmann/Tine Stein (Hg.): *Synode als Chance. Zur Performativität synodaler Ereignisse*, Freiburg i. Br. 2024 (*Quaestiones disputatae* 337); Markus Graulich/Johanna Rahner (Hg.), *Synodalität in der katholischen Kirche. Die Studie der Internationalen Theologischen Kommission im Diskurs* (*Quaestiones disputatae* 311), Freiburg i. Br. 2020; Gregor Maria Hoff/Julia Knop/Benedikt Krane-mann (Hg.), *Amt – Macht – Liturgie. Theologische Zwischenrufe für eine Kirche auf dem Synodalen Weg* (*Quaestiones disputatae* 308), Freiburg i. Br. 2020.

⁶⁷ Darauf weist der Kanonist Norbert Lüdecke immer wieder hin. Die letzten Reformprojekte der deutschen Kirche bezeichnet er deshalb als „Partizipationssimulation“. Norbert Lüdecke, *Die Täuschung. Haben Katholiken die Kirche, die sie verdienen?* Darmstadt 2021, S. 245.

herunterdampfen, weil der religiöse Rahmen wirksam bleibt. Auf diesen Punkt wurde oben im Rekurs auf die ekklesiologische Spitzenformulierung von *Lumen Gentium* 8 bereits hingewiesen.

Der Gedanke, die Kirche bilde „eine einzige komplexe Wirklichkeit“, bedeutet letztlich, dass es für die Kirche keine eindeutige Aufteilung in eine sichtbar-institutionelle und eine unsichtbar-religiöse Seite geben kann. Es sind eben „nicht [...] zwei verschiedene Größen“, sondern eine einzige. Auch scheinbar rein pragmatische Fragen der Kirchenorganisation sind deshalb an die pneumatische Gegenwart Gottes in der Kirche gebunden. Daraus resultiert andererseits aber auch keine eine Auflösung der irdischen Seite, wie Georg Essen anmerkt:

„Eben weil, folgen wir dem entsprechenden Passus aus *Lumen gentium* 8,1, die Kirche als Mysterium zugleich ein ‚sichtbares Gefüge‘ ist, verlangt die damit festgehaltene Organisationsstruktur der Kirche selbstredend nach soziologischen und institutionstheoretischen Analysen. Diese ist folglich der genuin theologisch-ekklesiologischen Reflexion keinesfalls äußerlich, wenn anders doch die Kirche als Organisation bzw. Institution mit dem mystischen Leib Christi eine ‚komplexe Wirklichkeit‘ bildet.“⁶⁸

Essen plädiert hier dafür, den institutionellen Charakter der Kirche und damit ihre sichtbaren Ordnungsmuster stärker in den Blick zu nehmen.⁶⁹ Darin liegt wiederum ein Schlüssel

⁶⁸ Georg Essen, „Leib Christi“. Eine verbrauchte Metapher. Eine freiheitstheoretische Kritik der Leib-Christi-Ekklesiologie in dogmatischer Absicht, in: Matthias Reményi/Saskia Wendel (Hg.), *Die Kirche als Leib Christi. Geltung und Grenze einer umstrittenen Metapher*, Freiburg i. Br. 2017, S. 263–294, hier: S. 277.

⁶⁹ Daraus resultiert für ihn das Erfordernis, kirchliche Reformprozessen institutionell einzuhegen (vgl. dazu auch Matija Vudjan/Georg Essen, Wieviel Institution braucht synodale Performanz?, in: Julia Knop/Matthias Reményi/Matthias Sellmann/Tine Stein (Hg.), *Synode als Chance. Zur Performativität synodaler Ereignisse*, Freiburg i. Br. 2024 (Quaestiones disputatae 337), S. 189–204). Im Rahmen eines Disserationsprojekts arbeitet Matija Vudjan derzeit an dem grundlegenden

für den Umgang mit Losverfahren in kirchlichen Kontexten. Sofern sie in der Kirche eingesetzt werden, müssen zunächst ihre konkreten institutionstheoretischen Eigenheiten und Vorteile bedacht werden. Die genannten politikwissenschaftlichen Argumente stehen dafür exemplarisch. Es ist ekklesiologisch gerechtfertigt, diese Argumente zu erwägen und in ihrer Passfähigkeit für die Kirche zu untersuchen. Wenn sie dann kirchlich eingesetzt werden, bedeutet das nicht, dass sie mit einer *unmittelbar* religiösen bzw. gar offenbarungstheologischen Deutung überzogen werden müssen. Nicht jedes sichtbare Handeln der Kirche ist direkter Ausdruck des göttlichen Willens bzw. sollte in der Weise interpretiert werden. Zu welch problematischen Ergebnissen zufallsbasierte Offenbarungsansprüche führen können, wurde oben zudem schon angedeutet. Die religiöse Dimension kirchlicher Losverfahren wäre folglich *mittelbar* zu begreifen – und zwar in ihrem konkreten sichtbaren (und damit: sozialen, institutionellen, organisatorischen etc.) Anteil am Aufbau der Kirche als einer komplexen Wirklichkeit. Die politikwissenschaftlichen Gründe können deshalb kirchlich aufgenommen und anhand ekklesialer Anforderungen reformuliert werden.

Im Ergebnis bedeutet dies also, dass Losverfahren in der Kirche dazu beitragen können, breitere Partizipation und Abbildung von Diversität zu fördern. In der kirchlichen Terminologie können sie so auch als Ermöglicungsverfahren von Synodalität gelesen werden. Um jedoch die Potenziale solcher Verfahren umfassend ausschöpfen zu können, ist es wichtig, dass ihre Durchführung den entsprechenden Standards folgt. In dieser Hinsicht sind die Defizite der beiden kirchlichen Beispiele offensichtlich: sie beziehen sich jeweils auf eine zu geringe Anzahl auszulosender Personen, leisten kein „aufsuchendes Verfahren“ und schalten der Auslosung teils fragwürdige einschränkende Differenzierungen vor. Für eine genaue

Versuch, die katholische Ekklesiologie als kirchliche Institutionentheorie zu reformulieren. Für eine erste Info zum Projekt (vgl. <https://www.katholischetheologie.hu-berlin.de/de/lis/st/st-forschung/st-dishab>, Zugriff am 14.02.2025).

Einschätzung der kirchlichen Versuche sind aber nicht nur die organisatorischen Details der Verfahren selbst relevant, sondern auch die Zusammenhänge, in die sie hineingesetzt werden. Eine wichtige Frage ist hierbei, inwiefern diese Verfahren etablierte Gremien und deren Handlungsfähigkeit stärken oder schwächen. Die präzise Analyse solcher Wirkungen ist unerlässlich, um die Verfahren konstruktiv in die Gesamtdynamik der Kirche einfügen zu können. Trotz ihrer vielfältigen Potenziale bieten Losverfahren deshalb keineswegs eine simple Optimierungsgarantie. Sie bedürfen jeweils sehr genauer kritischer Prüfung.

Zu den Autoren:

Dr. Jonas Maria Hoff, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Fundamentaltheologischen Seminar der Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, im Wintersemester 2024/25 Professurvertretung für Systematische Theologie am Institut für Katholische Theologie der Universität des Saarlandes.

Christian Tasche, Mag. theol., Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Neutestamentlichen Seminar der Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Projekt: „Diskursives Lehren – nachhaltiges Lernen“), Fachstudienberater i. V. an selbiger Fakultät.